

**10. über vertragliche Preisbindungen der zweiten Hand, ihre Voraussetzungen und Wirkungen, sowie über die Frage der Sittenwidrigkeit solcher Bindungen.**

Kartellverordnung §§ 1, 3. BGB. § 138.

II. Zivilsenat. Urte. v. 22. Mai 1931 i. S. B. & G. GmbH.  
(Bekl.) w. Reichsverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes  
e. V. (Rf.). II 402/30.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die verklagte Firma handelt mit Kraftwagenzubehör. Sie hat in ihrem Geschäftsbetrieb von der C. C. Compagnie GmbH. in H. von dieser hergestellte „Continental“ Kraftwagen-Luftreifen käuflich geliefert erhalten. Die C. C. Compagnie hat im Dezember 1929 mit einer großen Anzahl anderer Fabriken, die sich mit der Herstellung von Kraftwagenreifen befassen, vertragliche Vereinbarungen zur „Regelung des Kraftwagenreifengeschäfts für 1930“ getroffen und zwar, wie es unter § 1 des sog. Reifenvertrags heißt, zu dem Zweck, „den Handel mit Kraftwagenreifen in wirtschaftlich gesunden Bahnen zu erhalten“. Die Vereinbarungen sollten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1930 gelten. Sie traten an die Stelle des sog. Kraftwagenreifenvertrags von 1929, der bis 31. Dezember 1929 galt und zwischen den sog. Vertragsfabriken einerseits, dem klagenden Verbands und der Vereinigung Deutscher Gummireifen-Händler und -Reparateure e. V. in B. andererseits abgeschlossen worden war. Die Abmachungen für 1930, an denen mehr als 20 Reifenfabriken beteiligt waren, bestimmen u. a., daß als Wiederverkäufer ab 1. Januar 1930 nur solche Personen und Firmen anzusehen seien, die auf Grund einer Prüfung bereits in die Wiederverkäuferliste aufgenommen seien oder noch auf Grund eines sog. Anerkennungsverfahrens aufgenommen würden, daß ferner Kraftwagenreifen zu Wiederverkaufspreisen und Wiederverkaufsbedingungen (wie sie in zwei Anlagen als „einheitliche und bindende“ niedergelegt sind) nur an Personen und Firmen geliefert werden dürften, die zu den im Vertrag genannten gehören. Es folgen dann Bestimmungen über das Verbot von Sondervergünstigungen, über Zahlungsbedingungen für Wiederverkäufer und sog.

Großverbraucher, über die Erledigung von Erbschaftsprüchen, über sog. Sonderverkäufe und über „einheitliche Wiederverkaufsbestimmungen“. Bezüglich der letzteren heißt es, daß sich die Vertragsfabriken verpflichteten, einheitliche Wiederverkaufsbestimmungen, wie sie die einen Bestandteil des Vertrags bildende Anlage enthalte, für die Wiederverkäufer ihrer Kraftwagenreifen festzulegen. In den Bedingungen für Wiederverkäufer ist zunächst hervorgehoben, daß jede Vertragsfabrik in der Festsetzung der Preise ihrer Verkaufspreislisten (sog. Bruttolistenpreise) frei sei; festgelegt sind aber wieder u. a. die Rabattfähige der Wiederverkäufer. Die Belieferung der Verbraucher ist den Wiederverkäufern vorbehalten mit Ausnahme der Großverbraucher, die von den Fabriken selbst unmittelbar und zwar mit Rabatten zwischen 5 und 30% beliefert werden dürfen. Im Gegensatz zum Kraftwagenreifenvertrag von 1929 enthält der Vertrag von 1930 nichts über einen Preisschutz. Nach der die Regelung des Kraftwagenreifen-Geschäfts für 1930 betreffenden Nr. 8 der „Schriftenreihe“ des Klägers wäre dies absichtlich geschehen und sollte es jeder einzelnen Verbandsfabrik freistehen, ob sie Preisunterbietungen mit ihren Erzeugnissen dulden wollte oder nicht, und welche Maßnahmen sie gegebenenfalls gegen Preisunterbietungen ergreifen wollte. Dem „Reifenvertrag für 1930“ sind als Anlagen und Vertragsbestandteile angehängt: die „Wiederverkaufsbestimmungen“ und „einheitliche und bindende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Mängelhaftung“. Die C. C. Compagnie hat für ihre Reifen den „Preisschutz“ eingeführt. Sie hat Preislisten mit den fraglichen Preisbestimmungen, Verkaufspreisen und Lieferungsbedingungen Ende Dezember 1929 an ihre Abnehmer versandt, darunter auch die Beklagte; diese hat die Preislisten entgegengenommen und daraufhin Reifen von der C. C. Compagnie bezogen. Sie hat weiter den Verpflichtungsschein (Revers) der C. C. Compagnie über deren Preisschutz am 31. Januar 1930 unterschrieben und der Compagnie überhandt. Der Schein enthält die Verpflichtung, beim Verkauf von Reifen der C. C. Compagnie die von dieser festgesetzten Verkaufspreise streng einzuhalten, sie weder direkt, noch indirekt zu unterschreiten, bei Veräußerung an Wiederverkäufer den letzteren dieselbe Pflicht aufzuerlegen und als Wiederverkäufer nur solche Personen und Vereinigungen zu behandeln, deren Eigenschaft als „Branchenhändler“ der C. C. Compagnie mit Sicherheit bekannt sei.

Im Fall eines Verstoßes gegen den Preischutz sollte die C. C. Compagnie berechtigt sein, die weitere Lieferung von Reifen zu verweigern und von getätigten Abschlüssen zurückzutreten. Sodann folgen nachstehende weitere Klauseln:

Bei einem Verstoß . . . verfallen wir ferner in eine Vertragsstrafe von 50% des für die vertragswidrig gelieferte Ware vorgeschriebenen Verkaufspreises, mindestens in Höhe von 500 RM., deren Angemessenheit anerkannt und auf deren richterliche Herabsetzung verzichtet wird. Alle über diesen Anspruch auf Vertragsstrafe hinausgehenden Ansprüche Ihrerseits, insbesondere auf Unterlassung, bleiben durch die Zahlung der Vertragsstrafe unberührt . . . Der Inhalt dieser Urkunde wird mit unmittelbarer Rechtswirkung gemäß § 328 BGB. zugunsten des Reichsverbandes des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V. Berlin — des Klägers — übernommen.

In der Folge hat die Beklagte unter dem 13. Februar 1930 an Kunden folgendes Rundschreiben versandt:

#### Vertrauliche Preise!

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen im Vertrauen auf Ihre Verschwiegenheit ein Vorzugsangebot in Autobereifung unterbreiten . . . Autobereifung in- und ausländischer Fabrikate, nur fabriktische Ware erster Wahl . . . zu den Originalfabrikpreisen abzüglich 20% Rabatt und 2% Kassakonto.

Nach der Behauptung des Klägers hat die Beklagte ferner im Februar und März 1930 Preischutzware der C. C. Compagnie unter dem Listenpreis verkauft. Gestützt hierauf sowie auf den Verpflichtungsschein, den Preislistenvermerk und den Inhalt des Preischutz-Rundschreibens der C. C. Compagnie vom 31. Dezember 1929 hat der Kläger Verurteilung der Beklagten dahin beantragt: sie habe 1. zu unterlassen, die Kraftwagenluftreifen der C. C. Compagnie unter den von ihr festgesetzten Kleinverkaufspreisen (Bruttolistenpreisen) zu verkaufen, anzubieten und feilzuhalten; 2. an den Kläger eine Vertragsstrafe von 500 RM. nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte begehrt widerklagend Feststellung: daß dem Kläger auf Grund der von den Parteien des Kraftwagenreifenvertrags für

1930 den Abnehmern auferlegten Lieferungs-, Zahlungs- und Preis-schutzbestimmungen und aus der Unterzeichnung des Reberfes vom 31. Januar 1930 durch die Beklagte keinerlei Rechte irgendwelcher Art gegen sie zustehen. Sie bestreitet insbesondere die Sachberechtigung des Klägers, hält die Preis-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen wegen sittenwidriger Knebelung, wucherischer Ausbeutung unter mißbräuchlicher Ausnützung der wirtschaftlichen Machtstellung der Reifenfabriken für nichtig und macht geltend, dem Unterlassungsanspruch fehle es überhaupt an der nötigen Grundlage, denn sie — Beklagte — habe nicht gegen die Preis-schutzklauseln verstoßen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben; das Kammergericht hat umgekehrt erkannt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

#### Aus den Gründen:

1. Das Kammergericht hat vorab geprüft, ob die Ansprüche des Klägers auf Vertrag gestützt werden können. Es bejaht diese Frage, indem es einmal den Verpflichtungschein vom 31. Januar 1930, sodann die widerspruchslöse Entgegennahme des Rundschreibens der C. C. Compagnie vom 31. Dezember 1929 und der Preisliste Nr. 15 vom 2. Januar 1930 — und zwar die beiden letzteren Tatumstände je im Zusammenhalt mit nachfolgendem Warenbezug bei der C. C. Compagnie — als selbständige vertragliche Verpflichtungsgründe gelten lassen will.

Demgegenüber meint die Revision, durch die widerspruchslöse Entgegennahme gedruckter allgemeiner Lieferungs- oder Wiederverkaufsbestimmungen, sei es mit oder ohne Bestellung, komme noch keine Vereinbarung in dem Sinne zustande, daß der Besteller und Empfänger die ihm mitgeteilten Bedingungen vertraglich anerkenne; die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichts sei rechtsirrig. Nun ist aber anerkanntes Rechtens, daß, wenn ein Kaufmann einem anderen seine Geschäftsbedingungen unter dem Hinweis darauf mitteilt, daß sie für künftige Geschäfte maßgeblich sein sollen, und wenn dann der andere Teil, ohne Widerspruch dagegen zu erheben, mit ihm solche Abschlüsse tätigt, die mitgeteilten Geschäftsbedingungen mangels anderweitiger Vereinbarung stillschweigend Bestandteil der einzelnen Verträge geworden sind. Im übrigen kommt es hier darauf

gar nicht an. Denn auf alle Fälle hätte sich die Beklagte durch den Verpflichtungsschein vom 31. Januar 1930 vertraglich auf die Preis-  
schußbestimmungen verpflichtet, falls diese Bindung nicht etwa aus  
anderen Rechtsgründen entfiel. Gewiß würde eine einseitige Ver-  
pflichtungserklärung der Beklagten zur Herbeiführung einer solchen  
Bindung nicht ausreichen. Es bedarf hierzu vielmehr regelmäßig der  
Vertragsform, weil es sich um die Begründung schuldrechtlicher Ver-  
pflichtungen handelt. Die Vertragsform ist aber gewahrt. Es liegt  
ein sog. Revers-Vertrag vor, wie er gerade bei preisgebundenen  
Waren vielfach üblich ist (vgl. hierüber R. Isay in Kartellr. RdSch.  
1927 S. 102 f.; Blum ebenda S. 383 f.). Die C. E. Compagnie  
hat unbefristeternmaßen die Übernahme der Revers-Verpflichtungen  
durch Unterzeichnung eines Vordrucks von der Beklagten gefordert,  
und diese ist durch Übersendung des von ihr unterschrieben voll-  
zogenen Scheins dem nachgekommen. Durch Antrag und Annahme  
ist so der Revers-Vertrag abgeschlossen worden.

2. Die Revision rügt weiter, das Kammergericht halte die auf  
die Kartellverordnung gestützten Einwendungen der Beklagten zu  
Unrecht für unbegründet. Soweit sie in diesem Zusammenhang unter  
Bezugnahme auf § 9 KartVo. ausführt, Sperren und ähnliche Maß-  
nahmen auf Grund von Verträgen oder Beschlüssen der in § 1 KartVo.  
bezeichneten Art dürften nur mit zuvoriger Genehmigung des Vor-  
sitzenden des Kartellgerichts verhängt werden, ist dem entgegen-  
zuhalten, daß es sich hier nur um den Anspruch auf Unterlassung der  
Preisunterbietung und um einen Vertragsstrafeanspruch handelt.  
Weder für den einen noch für den anderen dieser Ansprüche treffen  
die Voraussetzungen des § 9 KartVo. zu; dies gilt insbesondere auch  
für den Vertragsstrafeanspruch (RGZ. Bd. 122 S. 260). . . .

Es ist sodann verfehlt, wenn die Revision in Ansehung der Preis-  
schußbestimmungen des Reverses, auf den die Klage in erster Linie  
gestützt wird, Verletzung des § 3 KartVo. rügt und daraus die Wichtig-  
keit der Reversabrede herleiten will.

Gewiß stellt der sog. Kraftwagenreifenvertrag für 1930 einen  
Kartellvertrag im Sinne des § 1 KartVo. dar, weil er Verpflichtun-  
gen über die Handhabung des Absatzes, über die Anwendung von  
Geschäftsbedingungen usw. enthält. Das bestreitet auch der Kläger  
nicht. Wohl aber wendet er sich dagegen, daß der Preis-  
schuß selbst Gegenstand der Kartellbindung sei. Der Berufungsrichter hat diese

Frage geprüft und verneint. Er hat das Nichtbestehen kartellmäßiger Abreden insoweit insbesondere aus der unwidersprochen gebliebenen Behauptung des Klägers gefolgert, daß von den am Kartellvertrag beteiligten 26 Unternehmern nicht weniger als acht überhaupt keinen Preischutz eingeführt hätten. Diese Erwägung liegt auf rein tatsächlichem Gebiet. Sehr wohl konnte aus diesem Verhalten eines erheblichen Teils der Kartellmitglieder geschlossen werden, daß der Preischutz allen Ernstes nicht in den schriftlichen Kartellvertrag einbezogen worden ist, und zwar eben deshalb nicht, weil insoweit dem einzelnen Kartellteilnehmer völlig freie Hand gelassen wurde, der Preischutz also in der Tat nicht von den Kartellbindungen ergriffen werden sollte. Dazu kommt, daß der Kraftwagenreifenvertrag ausdrücklich bestimmt, in der Festsetzung der Preise der Verkaufspreislisten solle jede Vertragsfabrik frei sein. Was die Revision dagegen vorbringt, ist lediglich tatsächlicher Art. Mit der Frage der Anwendbarkeit des § 3 KartVo. nicht zu vertauseln ist die weitere Frage, ob solche Revers-Bindungen, wie sie die C. C. Compagnie ihren Abnehmern auferlegt, an und für sich schon unter § 1 das. fallen, sei es, daß die Vereinbarung zwischen der C. C. Compagnie als Unternehmerin und dem einzelnen Abnehmer über die Preisbindung und den Preischutz oder die Gesamtheit der von ihr mit ihren Abnehmern geschlossenen Verträge als Kartellvertrag oder kartellähnliche Abrede i. S. des § 1 a. a. O. anzusehen ist. Beides ist indessen zu verneinen, jedenfalls für den Rechtszustand, wie er zur Zeit der Erlassung des angegriffenen Urteils vorlag (Fah-Tschierschky Anm. 8 zu § 1 KartVo.; Fah in Kartellr.Rdsch. 1927 S. 106; Blum ebenda S. 387 und Kartellr.Rdsch. 1931 S. 245 flg. [249], vgl. auch über die unter § 1 KartVo. fallenden Vereinbarungen RGZ. Bd. 114 S. 262. Jetzt: § 1 Abs. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller Notstände vom 26. Juli 1930 [RGBl. I S. 328] und hierzu einerseits Wolff Kartellnotverordnung S. 25 flg., andererseits Blum Kartellr.Rdsch. 1931 S. 249 flg.).

3. Unbegründet ist aber auch die fernere Rüge, daß der Vorderrichter die Sittenwidrigkeit der Vertragsabreden zu Unrecht verneint habe.

Aus dem Umstand, daß die am Abschluß des Kraftwagenreifenvertrags beteiligten Fabriken zu einem nicht unwesentlichen Teil den Preischutz nicht eingeführt, jedoch die sonstigen für den Geschäfts-

verkehr mit den Abnehmern dort festgelegten Bestimmungen übernommen haben, folgert das Berufungsgericht, daß die Preischutzbestimmungen selbst trotz des „wirtschaftlichen“ Zusammenhangs mit den übrigen Geschäftsbedingungen keineswegs eine „rechtliche Einheit“ mit diesen bildeten, sondern an sich auch dann, wenn die sonstigen Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen sittenwidrig wären, für sich allein Rechtsbestand haben könnten und auch hätten, und daß demnach den Klagensprüchen, die sich vorab auf die Preischutzabrede stützten, durch eine etwaige Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen der Rechtsboden noch nicht entzogen wäre. Dagegen macht die Revision geltend: Preischutz und Revers seien nicht als selbständige Verträge, sondern in rechtlicher Hinsicht nur in Verbindung mit dem Kartellvertrag zu würdigen, weil sie nur in diesem ihre wirtschaftliche und rechtliche Grundlage hätten. Dies folge schon aus dem viertletzten Absatz der übereinstimmenden Lieferungsbedingungen, worin es heiße: „Wir haben ferner das Recht, eine Weiterbelieferung mit Kraftwagenreifen von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig zu machen, der den Wiederverkäufer durch diese ihm ohnehin obliegende Verpflichtung erneut festlegt.“ Durch diese „authentische“ Erklärung der Vertragsfabriken sei der Zusammenhang des Preischutzes mit dem Kartellvertrag ausdrücklich zugegeben; ein wesentlicher Bestandteil des letzteren seien aber die als Anlage dem Kartellvertrag beigelegten und in seinem § 9 ausdrücklich in Bezug genommenen Wiederverkaufsbestimmungen. Seien letztere ungültig, so gelte ein gleiches auch für die Bestimmungen über den Preischutz, weil diese wiederum einen wesentlichen Teil der vereinbarten Wiederverkaufsbestimmungen bildeten. Dieselbe Rechtsfolge ergebe sich sinngemäß aus § 139 BGB., wonach die Nichtigkeit eines Teils eines Rechtsgeschäfts die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts nach sich ziehe. Nach Lage der Sache könne nicht angenommen werden, daß die vertragschließenden Teile die Preischutzvereinbarungen ohne die Wiederverkaufsbestimmungen oder ohne den Kartellvertrag getroffen hätten.

Gegenüber diesem Vorbringen der Revision ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die von ihr mitgeteilte Klausel weder im Kraftwagenreifenvertrag selbst noch in dessen Anlagen steht; beide enthalten von einem Preischutz und von einer Revers-Verpflichtung dazu gar nichts. Insofern ist auf das oben in Nr. 2 Gesagte zu ver-

weisen. Die Klausel, welche die Revision im Auge hat, findet sich vielmehr im Rundschreiben der C. C. Compagnie vom 31. Dezember 1929, das sich aber nur mit dem Preischutz befaßt, und in den Preischutzbestimmungen der C. C. Compagnie selbst (vgl. die Preisliste Nr. 15 vom 2. Januar 1930). Dort sind aber gerade die „autonomen“ Preischutzbestimmungen unter der Überschrift „Preischutz für Continental Kraftwagenreifen“ den vorher mitgeteilten „einheitlichen und bindenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie Mängelhaftung für Kraftwagenluftreifen 1930“ gegenübergestellt. Dadurch kommt klar zum Ausdruck, daß es sich bei der Revers-Klausel in Ursehung des Preischutzes und bei diesem selbst eben nicht um eine auf Grund und in Erfüllung der Kartellbindungen übernommene Bedingung, sondern um Einzelbedingungen handelt, die von der C. C. Compagnie in eigener, freier Entschließung aufgestellt worden sind, also um einen sog. autonomen Preischutz. Grundsätzliche Bedenken gegen die Zulässigkeit vertraglicher Preisbindungen der zweiten und weiteren Hand bestehen nicht, soweit sich diese Bindungen im Rahmen des allgemeinen Rechts halten. Wie ebenfalls schon ausgeführt, handelt es sich bei dem Revers, auf den der Kläger seine Ansprüche vorab stützt, um einen schuldrechtlichen Vertrag, in dem sich die Beklagte der C. C. Compagnie gegenüber verpflichtet hat, beim Weiterverkauf von Kraftwagenreifen — der Preischutz bezieht sich nur auf Waren der C. C. Compagnie — bestimmte Bedingungen einzuhalten, bestimmte Handlungen zu unterlassen und im Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Dieser Revers-Vertrag hat gegenüber dem Kartellvertrag, wie auch gegenüber den zu Bestandteilen der einzelnen Kaufverträge gewordenen sonstigen Geschäftsbedingungen rechtlich selbständigen Charakter. Er wird insbesondere nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres hinfällig, wenn jene anderen Bedingungen — sei es überhaupt, sei es in einzelnen Teilen — wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht, namentlich gegen § 138 BGB., nichtig sein sollten. Das verkennt die Revision. Die Nichtigkeit des Kartellvertrags zöge an sich überhaupt noch nicht die Nichtigkeit der von den einzelnen Kartellmitgliedern mit ihren Kunden geschlossenen Kauf- und sonstigen Verträge nach sich. Zur Nichtigkeit auch dieser Abmachungen wäre vielmehr erforderlich, daß gerade die Umstände, die dem Kartellvertrag als solchem den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrückten, auch die Verträge mit den Kunden



beherrschten und, entweder für sich allein oder im Zusammenhalt mit anderen Umständen, auch sie als sittenwidrig erscheinen ließen.

Der Preischutz selbst war aus dem Rahmen der Kartellbindungen herausgenommen; seine Einführung war ins freie Ermessen jedes der Kartellbeteiligten gestellt, die in der Festsetzung ihrer Bruttolistenpreise kartellmäßig überhaupt freie Hand hatten. Daß die C. C. Compagnie besonderen Wert gerade auf den Preischutz legte, ergibt sich aus seiner Einführung für ihre Ware. Die Rechtslage der Beklagten, die selbst vorträgt, daß sie die Ware der C. C. Compagnie im Interesse der gedeihlichen Entwicklung ihres Betriebs führen müsse, würde sodann trotz des Preischutzes durch eine etwaige Nichtigkeit der ihr nach den übrigen Geschäftsbedingungen der C. C. Compagnie auferlegten Verpflichtungen nur verbessert, nicht aber verschlechtert werden. Bei dieser Sachlage kann es nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn das Berufungsgericht, ersichtlich auf Grund der gleichen Erwägungen, zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die etwaige Nichtigkeit des Kartellvertrags und der sonstigen Geschäftsbedingungen für die auf den Revers-Vertrag gestützten Klagenansprüche ohne Belang wäre. Im übrigen hat der Berufungsrichter eingehend die Frage erörtert, ob etwa der Revers-Vertrag selbst wegen Verstößes gegen § 138 BGB. als nichtig anzusehen sei. Er hat dabei insbesondere geprüft, ob der Preischutz eine unsittliche Anebelung der Beklagten enthält, hat dies aber verneint. Er betont, daß ein erheblicher Teil der kartellbeteiligten Kraftwagenreifen-Fabriken überhaupt keinen Preischutz eingeführt habe, die Beklagte also zur Deckung ihres Reifenbedarfs nicht auf die den Preischutz pflegenden Reifenfabriken angewiesen sei. In diesem Zusammenhang wäre noch anzuführen, daß Verstöße gegen den Preischutz der einen oder anderen von den Verbandsfabriken die Beklagte keineswegs vom Verbandsverkehr überhaupt ausschließen. Aus den von ihr vorgelegten Schreiben anderer Verbandsfabriken ergibt sich vielmehr nur, daß diese die Einhaltung der eigenen Bruttolistenpreise und eine entsprechende Verpflichtung der Beklagten auf sie verlangen. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß zudem die Beklagte auch noch von den Kartell-Außenseibern beziehen könne, worunter sich große und namhafte Unternehmungen befänden. Ferner wird erwogen, daß die von der C. C. Compagnie der Beklagten belassene Verdienst-

spanne sehr erheblich sei. Das angefochtene Urteil weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Beklagte in ihrem Rundschreiben vom 13. Februar 1930 einen Rabatt von nicht weniger als 22% anbiete und sich dabei immer noch gut stelle, da nicht anzunehmen sei, daß sie „schleudere, um sich zu ruinieren“; sei aber die vom Hersteller dem Händler gelassene Verdienstschanne so groß, daß die „Preis-schleuderer“ unter ihnen 22% Rabatt gewähren könnten und der Erteilung solcher Aufträge sogar noch, wie es in dem Rundschreiben der Beklagten vom 13. Februar 1930 heiße, gern entgegenkämen, so könne in dem Zwang zur Einhaltung der Listenpreise keine unläutere Beeinträchtigung der Händler gefunden werden. Diese Erwägungen sind rein tatsächlicher Natur. Sie besagen, daß die Beklagte unschwer auch von Herstellungsfirmiten ohne Preis-schutz Reisen beziehen könne, daß ihr aber im Fall des Reisenbezugs von der Klägerin der Weiter- ab-satz zu den gebundenen Listenpreisen eine sehr beträchtliche Verdienst- spanne lasse. Schon damit ist der Anmahme der Boden entzogen, daß die Beklagte durch die Preis-schutzklausel des Reverses sittenwidrig geknebelt worden sei.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben auch insoweit, als es sich um die Höhe der Vertragsstrafe handelt, keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Die Revision stellt im besonderen darauf ab, daß der Preis-schutz um deswillen unsittlich sei, weil durch ihn die Händler genötigt würden, ihren Abnehmern verschiedene Preise festzusetzen, und weil die C. C. Compagnie überdies das Recht habe, an zahlreiche Verbrauchergruppen unter völliger Ausschaltung des Handels unmittelbar zu liefern. Warum aber in der Befugnis der C. C. Compagnie, an gewisse Großverbraucher unmittelbar zu liefern, eine Sittenwidrigkeit enthalten sein soll, ist nicht ersichtlich. Gewiß ist richtig, daß nach den Preis-schutzbedingungen der Wiederverkaufspreis kein einheitlicher ist, daß vielmehr gewissen Abnehmern oder Gruppen von Abnehmern auf die Brutto Listenpreise Rabatte von verschiedener Höhe gewährt werden können, je nach der Zugehörigkeit des Käufers zur einen oder anderen Gruppe. Aber deshalb wäre ein auf solcher Grundlage aufgebauter vertragsmäßiger Preis-schutz noch lange nicht sittenwidrig. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß hier die Möglichkeit solcher Rabattfäße jedem Händler gleichmäßig offensteht und daß sie nur davon abhängt, ob sich unter seinen Ab- nehmern solche befinden, die zu der einen oder anderen Rabattgruppe

gehören. Insofern sind Klein- und Großhändler durchaus gleichgestellt. Die Einräumung von Rabatten an Großabnehmer ist im übrigen wirtschaftlich etwas Alltägliches, und Preischutzklauseln, die insofern dem Händler einen gewissen Spielraum in den sonst gebundenen Preisen lassen, sind entfernt noch nicht sittenwidrig, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt. Was die Revision dagegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Ob durch diese Großabnehmer-Rabatte die Lückenlosigkeit des Preissystems beeinträchtigt wird mit der Folge, daß die Möglichkeit eines Vorgehens aus § 1 UmlWG. oder aus § 826 BGB. gegen die „Schleuderer“ entfielen, kann auf sich beruhen, da es sich hier nur um die vertragliche Verpflichtung der Beklagten zur Einhaltung der geschützten Preise handelt.

Nach alledem hat der Berufsrichter die Nichtigkeit der Revers-Verpflichtungen vom 31. Januar 1930 wegen Sittenwidrigkeit ohne Rechtsirrtum verneint.

4. Die Revision macht weiter geltend: Der Preischutz werde weder von den Fabriken noch von den Händlern beachtet. Es sei allgemein bekannt, daß Reifen und Schläuche der Vertragsfabriken in vielen Wirtschaftsverbänden und Klubs von Kraftfahrern mit unzulässigen Rabatten öffentlich angeboten und auch an die Mitglieder verkauft würden. Die Beklagte habe auch Beweis dafür angetreten, daß zahlreiche Händler die Preischutzbestimmungen der Vertragsfabriken nicht beachtetten. Nun ist zuzugeben, daß der Revers-Vertrag, mag dies auch im Verpflichtungsschein und in den Preischutzbedingungen nicht ausdrücklich gesagt sein, für den Revers-Berechtigten die Verpflichtung begründet, das Preischutzsystem ernstlich gegen Verstöße zu verteidigen und hierbei nicht willkürlich vorzugehen. Denn billigerweise kann er die Revers-Kunden nur dann an der Revers-Verpflichtung festhalten, wenn er auch seinerseits das Erforderliche tut, um die durch den Preischutz bezweckte Gleichmäßigkeit der Kleinverkaufspreise wirklich durchzusetzen. Das hat aber der Berufsrichter keineswegs verkannt. Er ist im Gegenteil auch auf diesen Einwand der Beklagten sachlich eingegangen und auf Grund des vom Kläger vorgelegten Urkundenmaterials zu der Annahme gelangt, es könne keine Rede davon sein, daß gerade die C. C. Compagnie nicht ernstlich und mit Erfolg bemüht sei, ihren Preischutz den Händlern gegenüber gleichmäßig durchzuführen. . . .

5. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate RGZ. Bd. 72 S. 393 sucht die Revision darzulegen, daß auch im Falle der Gültigkeit der Verpflichtung der Beklagten auf Einhaltung der Preis-schuh-Bestimmungen der C. C. Compagnie der Unterlassungsanspruch unbegründet wäre. Diese Darlegung weist aber schon in ihrem Ausgangspunkt einen tatsächlichen Irrtum auf. Die Revers-Verpflichtung zur Einhaltung der Bruttolistenpreise bezieht sich keineswegs nur auf Verkäufe an Wiederverkäufer, sondern gilt für Veräußerungen an Abnehmer jeder Art; die vertragsmäßige Verpflichtung geht hier nicht nur auf ein Tun, sondern ausdrücklich auch auf ein Unterlassen. Denn in Nr. 1 der Revers-Bedingungen heißt es u. a.: „wir anerkennen, verpflichtet zu sein, die festgesetzten Bruttolistenpreise weder direkt noch indirekt in der dort näher bezeichneten Art und Weise zu unterbieten.“ Die Verpflichtung, nicht zu unterbieten, ist aber nichts anderes als eine echte Verpflichtung zur Unterlassung, die hier kraft unzweideutigen besonderen Versprechens übernommen worden ist. Nach § 241 Satz 2 BGB. kann die Leistung des Schuldners auch in einem Unterlassen bestehen. Ein rechtliches Hindernis gegen die Übernahme einer schuldrechtlichen Verpflichtung, Waren nicht unter einem bestimmten Preise abzugeben, besteht im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit nicht, wie schon ausgeführt worden ist. Gewiß schließt die Verpflichtung zu einem positiven Tun grundsätzlich auch schon die Pflicht in sich, alles zu unterlassen, was die Erfüllbarkeit der geschuldeten Leistung vereiteln würde. Es mag auch sein, daß bei negativen Verpflichtungen, die sich als bloße Folgeerscheinung einer positiven Verpflichtung darstellen, häufig die selbständige Klagbarkeit der Unterlassungspflicht zu verneinen ist. Das schließt aber nicht aus, daß im Rahmen der das Schuldrecht grundsätzlich beherrschenden Vertragsfreiheit durch rechtsgeschäftliche Abrede die Unterlassungspflicht zur selbständigen Vertragspflicht erhoben wird, mit der bewußten und gewollten Folge, daß der Berechtigte sie gegebenenfalls mit den gesetzlichen Rechtsbehelfen, insbesondere also im Wege der Klage verfolgen und nach § 890 ZPO. auch durch Vollstreckung erzwingen kann. Etwas anderes besagt auch RGZ. Bd. 72 S. 393 nicht. Es ist dort im Gegenteil ausgeführt, daß durch die Verneinung der Frage, ob bei den auf ein positives Tun gerichteten Verpflichtungen kraft Gesetzes ein klagbarer Anspruch auf die darin eingeschlossene selbstverständliche Verpflichtung

---

zur Unterlassung eines der positiven Verpflichtung widersprechenden Tuns gegeben sei, der Entscheidung tatsächlich anders liegender Fälle nicht vorgegriffen werde, in denen durch ausdrückliche oder aus den Umständen zu entnehmende stillschweigende Vereinbarung ein selbständiger Unterlassungsanspruch begründet worden sei. Letzteres trifft kraft ausdrücklicher Vertragsabrede für den hier in Rede stehenden Unterlassungsanspruch zu. . . .